

**Kurztitel**

Schiffstechnikverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 450/1993 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 162/2009

**§/Artikel/Anlage**

§ 104

**Inkrafttretensdatum**

30.12.1994

**Außerkrafttretensdatum**

27.05.2009

**Text****Anzahl und Fassungsvermögen der Rettungsmittel**

§ 104. (1) Anzahl und Fassungsvermögen der Rettungsmittel für Fahrzeuge im Fahrtbereich 1 werden von der Zulassungsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung von durch internationale Organisationen geschaffene Richtlinien festgesetzt.

(2) Fahrzeuge in den Fahrtbereichen 2 und 3, ausgenommen Fahrzeuge ohne Besatzung (zB Schubleichter), müssen mitführen:

1. eine für alle Personen an Bord ausreichende Anzahl von griffbereit vorhandenen Rettungswesten;
2. mindestens 2 Rettungsringe, bei Fahrzeugen über 75 m Länge mindestens 3 Rettungsringe. Auf Fahrzeugen, die Nachfahrten durchführen, muß mindestens einer der Rettungsringe mit einer Lichtquelle ausgestattet sein.

(3) Fahrzeuge gemäß Abs. 2 mit mehr als 100 t Tragfähigkeit oder 50 m Verdrängung sowie Schlepp- und Schubschiffe müssen mit mindestens einem Beiboot für mindestens 3 Personen ausgerüstet sein.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich für den Einsatz auf anderen Gewässern als Wasserstraßen bestimmt sind.